

ab. Unter solchen Bedingungen zeigen sich die Vorzüge des sozialistischen Eigentums sehr eindrucksvoll, weil es die sinnvolle Verbindung der zentralen Planung und Leitung der wirtschaftlichen wie gesellschaftlichen Entwicklung überhaupt mit der Initiative und Schöpferkraft der Werktätigen und ihrer Kollektive, mit der Eigenverantwortung der Betriebe, der Städte und Gemeinden zu einem Gesamtsystem ermöglicht.

Wie im Absatz 2 festgelegt ist, erfolgt die Nutzung und Bewirtschaftung des Volkseigentums grundsätzlich durch die volkseigenen Betriebe und staatlichen Einrichtungen. Damit wird ihre Rolle in der Volkswirtschaft hervorgehoben. Diese Festlegung entspricht der Eigenverantwortung der Betriebe und staatlichen Einrichtungen. Sie ist ein Ausdruck des demokratischen Zentralismus im ökonomischen System des Sozialismus und findet ihre weitere Konkretisierung in den Artikeln 41 und 42. Bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Volkseigentums geht es in erster Linie um seine Mehrung durch die aktive und eigenverantwortliche Arbeit des jeweiligen Betriebskollektivs auf der Grundlage des Planes und der Eigenerwirtschaftung der notwendigen Mittel für die Nettogewinnabführung an den Staat und für die eigenen Fonds der erweiterten Reproduktion und der materiellen Interessiertheit. Das Ziel ist die Erreichung hoher Gewinne bei bedarfsgerechter Produktion, um so zum schnellen Wachstum des Nationaleinkommens beizutragen.

Im Interesse der Allgemeinheit und der Mehrung des gesellschaftlichen Reichtums kann der sozialistische Staat durch Verträge genossenschaftlichen oder gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen die Nutzung und Bewirtschaftung von Volkseigentum übertragen. Damit ist die Möglichkeit geschaffen, ausgehend von den konkreten Bedingungen unter Berücksichtigung der Anforderungen der wissenschaftlich-technischen Revolution, wirksame Formen für die Nutzung des Volkseigentums in Verbindung mit anderen Eigentumsformen zu entwickeln. Dazu gehört z. B. die Übergabe volkseigener Grundstücke zur Bewirtschaftung an landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften. Oder es wird im gesellschaftlichen Interesse erforderlich, daß wichtige Produktionsmittel für Produktionsgenossenschaften des Handwerks entsprechend den volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten zur Verfügung gestellt werden. Ebenso kann es sich als notwendig erweisen, daß industrielle und andere technische Einrichtungen an Kooperationsverbände in der Landwirtschaft auf vertraglicher Grundlage über-